

PartnerTipps

3/21 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

ZEITEN

ÄNDERN SICH.



FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

3/21

EDITORIAL

ZEITEN ÄNDERN SICH.

Nicht auf alle Begebenheiten und Gelegenheiten können wir immer ganz bewusst Einfluss nehmen. Dinge geschehen. Situationen ergeben sich. Geschehnisse annehmen, darauf reagieren und zulassen. Daraus lernen. Erfahrungen sammeln.

Wir unterstützen Sie dabei, zumindest in Ihrem Geschäftsalltag Situationen zu meistern: die guten und die herausfordernden Zeiten. Zeiten, die sich ändern.

Freiraum schaffen.

Die Geschäftsführer und Mitarbeiter der Partner-Treuhand-Gruppe

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE



Die Geschäftsführung der Partner-Treuhand-Gruppe

WIR UNTERSTÜTZEN SIE BEI IHREN FRAGEN UND ANLIEGEN.

www.partner-treuhand.at

Informieren Sie sich auch auf unserer Homepage und in unseren Newslettern zu aktuellen Steuerthemen.



INHALT

**Change-Management
in allen Lebenslagen**
Seite 03

**Versandhandel in der EU
Welche Vorteile bietet der
EU-One-Stop-Shop (EU-OSS)**
Seite 04

Richtlinien „Liebhaberei“
Seite 05

**Elektrofahrzeuge und
Eigenverbrauchsbesteuerung**
Seite 06

**Forderungen und Rückstellungen
für steuerliche Zwecke auch
pauschal ermitteln**
Seite 07

KUNDE IM MITTELPUNKT:

**Trio
Development GmbH**

Tastebuster GmbH
Seite 11

Change-Management in allen Lebenslagen.

In jedem Bereich unseres Lebens kommt es laufend zu Veränderungen. Ob uns diese tatsächlich immer willkommen sind, steht auf einem anderen Blatt.

Veränderungen können Konzepte und Strukturen ins Wanken bringen aber auch gleichzeitig neue Perspektiven, neue Zuständigkeiten und Prozesse hervorrufen.

Wenn man in einer Veränderung auch die positiven Aspekte erkennt und versucht, diese anzunehmen, kann dies durchaus zu neuen Entwicklungsprozessen führen, um Neues zu starten. Die Erfahrungen aus bisher „Erfahrenem“ mitnehmen, daraus lernen und sich damit auseinandersetzen.

Freilich muss man sich für Veränderungen Zeit nehmen – und auch geben. Oftmals erweist es sich als schwierig, diese anzunehmen, umzusetzen und vor allem auch durchzuhalten.

Veränderungen in kleinen Schritten

Große Ziele sind oft weit entfernt. Instinktiv bewegen wir uns dorthin, wo wir uns sicher fühlen. Daher eher in kleinen, sicheren Schritten und einem gut strukturierten und gut überlegten Plan sich an Neues heranwagen.

Geschafft!

Wenn wir uns auf Veränderung einlassen und annehmen, kann das völlig neue Horizonte und Blickwinkel mit sich bringen. Und was gibt es Schöneres, als den Ausblick nach einem anstrengenden Aufstieg zu genießen!



HONORARNOTEN MIT QR-CODE.

Auf den Honorarnoten unserer Standortkanzleien sind QR-Codes, die Ihnen die Zahlungsabwicklung auf einfache Weise erleichtern. Der gesicherte QR-Code wird mit der Kamera des Smartphones/ Tablet erfasst. Rechnungsnummer, Datum, UID-Nr. und der Rechnungsbetrag werden automatisch in das Überweisungsprogramm übernommen. Der von Ihnen kontrollierte Verwendungszweck und Kontoinhaber wird durch Sie ergänzt. Fertig.



DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe

SteuerEVENT 2021 ● VERANTWORTUNG IST UNS WICHTIG.

Aufgrund der unsicheren Lage und der erneut ansteigenden Corona-Zahlen haben wir uns dazu entschlossen, den SteuerEVENT 2021 nicht durchzuführen.

Aber: Aller guten Dinge werden dann drei – und im **November 2022** sehen wir uns (hoffentlich wieder) zum gemeinsamen Lachen!

In unseren Newslettern und auf unserer Homepage informieren wir Sie über aktuelle Gesetze und Updates im und aus dem Steuerbereich.

Interessiert an unseren Newslettern?
marketing@partner-treuhand.at

Corona Sonderinfo

Shortcuts

VERLUSTERSATZ VERLÄNGERT

Der Verlustersatz wurde um sechs einmonatige Betrachtungszeiträume von Juli 2021 bis Dezember 2021 verlängert. Dabei kann der „Verlustersatz verlängert“ für beliebig viele dieser neuen Betrachtungszeiträume beantragt werden, solange sie zeitlich zusammenhängen.

Anträge auf die erste Tranche können von 16.8.2021 bis 31.12.2021 gestellt werden.

Anträge auf die zweite Tranche sind anschließend von 1.1.2022 bis 30.6.2022 möglich.

Stand: 08/2021

OFFENLEGUNGSFRIST

Durch die COVID-19-Gesetzgebung wurde im Wesentlichen für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine mit Bilanzstichtag zwischen 16.10.2019 und 31.12.2020 die Offenlegungsfrist auf zwölf Monate verlängert. Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 müssen daher in der Regel spätestens bis zum 31.12.2021 beim Firmenbuch eingereicht werden.

Stand: 08/2021

AUSFALLSBONUS II

Der Ausfallbonus wurde um drei Betrachtungszeiträume verlängert:

- Betrachtungszeitraum Juli 2021 mit dem Vergleichszeitraum Juli 2019 und einer Antragsfrist von 16.8.2021 bis 15.11.2021;
- Betrachtungszeitraum August 2021 mit dem Vergleichszeitraum August 2019 und einer Antragsfrist von 16.9.2021 bis 15.12.2021;
- Betrachtungszeitraum September 2021 mit dem Vergleichszeitraum September 2019 und einer Antragsfrist von 16.10.2021 bis 15.1.2022.

Stand: 08/2021



VERSANDHANDEL IN DER EU: WELCHE VORTEILE BIETET DER EU-ONE-STOP-SHOP (EU-OSS)?

Anfang Juli traten umfangreiche umsatzsteuerliche Änderungen bezüglich des innergemeinschaftlichen Versandhandels in Kraft.

Durch Wegfall der sogenannten Lieferschwelle wäre auch bei geringen innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätzen eine umsatzsteuerliche Registrierung des liefernden Unternehmens im Bestimmungsland der Lieferung erforderlich. Wie bereits dargestellt sind nur „Kleinstunternehmen“ von diesem Bestimmungslandprinzip ausgenommen.

Unternehmer, die sonstige Leistungen an Nichtunternehmer oder bestimmte Lieferungen in der EU erbringen, können sich aber unter gewissen Voraussetzungen auch dazu entscheiden, entsprechende Umsätze über den **EU-One-Stop-Shop (EU-OSS)** zu erklären.

Der Unternehmer wird somit nur in einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfasst und kann die entsprechenden Umsätze und die geschuldete Umsatzsteuer im EU-OSS erklären und abführen.

Der EU-OSS kann seit 1.7.2021 für folgende Umsätze verwendet werden:

- sonstige Leistungen an Nichtunternehmer, die in einem Mitgliedstaat ausgeführt werden, in dem der Unternehmer weder den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte hat (d. h. nicht niedergelassen ist)
- innerstaatliche Lieferungen einer Plattform, deren Beginn und Ende im selben Mitgliedstaat liegen und für die die Plattform Steuerschuldner ist
- innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze

Der EU-OSS kann grundsätzlich von allen im Gemeinschaftsgebiet niedergelassenen Unternehmern verwendet werden. Drittlandsunternehmer, die im Gemeinschaftsgebiet nicht niedergelassen sind, können den EU-OSS nur für innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze bzw. als Plattform auch für innerstaatliche Lieferungen verwenden.

Dieser Artikel behandelt aber nur die Regelungen für im Gemeinschaftsgebiet niedergelassene Unternehmer. Für im Gemeinschaftsgebiet niedergelassene Unternehmer erfolgt die Registrierung zum EU-OSS in jenem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer seinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. seine Betriebsstätte hat. Voraussetzung ist unter anderem eine gültige UID-Nummer.

Entscheidet sich ein Unternehmer, den EU-OSS zu nutzen, muss er sämtliche Umsätze, die darunterfallen, über den EU-OSS deklarieren und kann die Anwendung nicht auf einzelne Länder beschränken. Der EU-OSS kann dann ab dem ersten Tag des auf den Antrag folgenden Kalendervierteljahres angewendet werden.

Abweichend davon ist die Inanspruchnahme ab dem Tag der Erbringung der ersten entsprechenden Lieferung oder sonstigen Leistung anzuwenden, wenn der Unternehmer die Aufnahme der Tätigkeit spätestens am zehnten Tag des auf die erste Leistungserbringung folgenden Monats meldet.

Spätestens am letzten Tag des auf einen Erklärungszeitraum (Kalendervierteljahr) folgenden Monats ist eine Steuererklärung über alle ausgeführten steuerpflichtigen Umsätze, die unter die Regelung des EU-OSS fallen, über FinanzOnline abzugeben.

Die Steuer ist selbst zu berechnen und spätestens am letzten Tag des auf den Erklärungszeitraum folgenden Monats zu entrichten.

Der Unternehmer kann die Inanspruchnahme des EU-OSS unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen selbst beenden oder auch in bestimmten Fällen von der Inanspruchnahme ausgeschlossen werden. Die Aufzeichnungen über die für den EU-OSS relevanten Umsätze haben getrennt nach den Mitgliedstaaten zu erfolgen, in denen die Umsätze ausgeführt worden sind.

Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren und über Aufforderung der zuständigen Behörde elektronisch zur Verfügung zu stellen.

RICHTLINIEN „LIEBHABEREI“

Der neue Wartungserlass zu den Liebhaberei-Richtlinien, im Rahmen dessen mehrere gesetzliche Änderungen sowie höchstgerichtliche Entscheidungen eingearbeitet wurden, enthält wesentliche Neuerungen in den nachfolgenden Bereichen.

Liebhaberei im Steuerrecht

Von Liebhaberei im steuerrechtlichen Sinne ist auszugehen, wenn Tätigkeiten mittel- bis langfristig keinen Gewinn oder Überschuss erwarten lassen. Einkünfte aus solchen Tätigkeiten unterliegen demnach keiner Steuerpflicht, wobei auch entstandene Verluste in der Folge nicht mit Einkünften aus anderen Tätigkeiten ausgeglichen werden können. Auch umsatzsteuerlich sind derartige mit Liebhaberei behaftete Betätigungen der Privatsphäre zuzurechnen, sodass die Einnahmen nicht der Umsatzsteuer unterliegen und keine Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden können.

Wandel zur Liebhaberei

Wird bei einer Tätigkeit festgestellt, dass kein Gesamterfolg (Gesamtgewinn oder Gesamtüberschuss) erzielt werden kann, so führt dies bei einer Weiterführung der Tätigkeit zu einem Wandel zur Liebhaberei. Ab diesem Zeitpunkt erzielte Einnahmen unterliegen mangels Einkunftsquelle keiner Steuerpflicht. Das fehlende Vorliegen einer Einkunftsquelle führt in der Folge auch zu einer Überführung des Betriebsvermögens in den privaten Bereich (Betriebsaufgabe), wodurch es zu einer sofortigen Aufdeckung der stillen Reserven kommt. Bis dato war Betriebsvermögen bei einem Wandel der Tätigkeit zur Liebhaberei weiterhin mit dem Betrieb als nachhängiges Vermögen bis zur tatsächlichen Veräußerung verbunden.

Keine Liebhaberei bei Unwägbarkeit

Treten durch Unwägbarkeiten unvorhersehbare Aufwendungen oder Einnahmehausfälle auf, die ein Ausbleiben eines Gesamterfolges bewirken, so führt dies nicht zu einer neuerlichen Liebhabereibeurteilung, wenn davor eine Gewinnerzielungsabsicht darstellbar war. Wird die Tätigkeit aufgrund der Unwägbarkeit beendet und bestand



PARTNER-TREUHAND

Ingeborg Gratz-Neudecker
Geschäftsführung, Steuerberaterin

T +43 (0) 7242 / 41 601
M inge.gratz-neudecker@partner-treuhand.at

bis zum Zeitpunkt der Beendigung die Absicht, einen Gesamtgewinn oder Gesamtüberschuss zu erzielen, so liegt weiterhin eine Einkunftsquelle vor. Als Unwägbarkeiten gelten beispielsweise:

- Naturkatastrophen,
- unvorhersehbare Investitionen,
- Arbeitsunfähigkeit,
- Zahlungsunfähigkeit eines Mieters und
- die COVID-19-Pandemie.

Vermietung und Verpachtung

Entsteht bei der Berechnung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ein Überschuss der Werbungskosten über die Einnahmen, so ist dieser grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig und reduziert so die Steuer. Wird allerdings in einem absehbaren Zeitraum kein positiver Gesamterfolg erzielt, so fällt die Vermietung unter den Begriff der Liebhaberei und steuerliche Vorteile entfallen. Dabei sind unterschiedliche Regelungen für kleine und große Vermietungen zu beachten. *Geregelt ist dies im Einkommensteuergesetz und der Liebhabereiverordnung. Die Rechtsansicht der Finanz dazu ist unter anderem in den Liebhabereirichtlinien zu finden.*

Große Vermietung: Keine Kriterienüberprüfung

Führt eine entgeltliche Gebäudeüberlassung (große Vermietung) zum Entstehen von Jahresverlusten, kommt es für die Prüfung, ob Liebhaberei vorliegt, ausschließlich darauf an, ob die Betätigung geeignet ist, innerhalb des absehbaren Zeitraums (25 bzw. 28 Jahre) einen Gesamtgewinn bzw. einen Gesamtüberschuss zu erwirtschaften. Im Rahmen der Liebhabereibeurteilung einer entgeltlichen Gebäudeüberlassung (große Vermietung) ist im Lichte der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs keine Kriterienüberprüfung mehr wie bei anderen Einkunftsquellen anzustellen.

Prognoserechnung

Mit dem Wartungserlass wurden nun auch sehr detaillierte Angaben zum Inhalt einer Prognoserechnung in die Liebhabereirichtlinien aufgenommen. So sind unter anderem konkrete Werte und Prozentsätze zu künftigen Instandhaltungskosten und zum Mietausfall- und Leerstellungsrisiko angegeben.

WANN MUSS BEI ELEKTROFAHRZEUGEN EINE EIGENVERBRAUCHSBESTEUERUNG ERFOLGEN?

Neben der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs hat auch die bis Ende Februar 2021 beantragbare 14%ige Investitionsprämie für die Anschaffung von Elektrofahrzeugen dazu geführt, dass Unternehmen vermehrt Elektrofahrzeuge als Dienstfahrzeuge angeschafft haben. Dabei wird jedoch mitunter übersehen, dass der Vorsteuerabzug nur dann zusteht, wenn das Fahrzeug entsprechend unternehmerisch genutzt wird und die Höhe der Anschaffungskosten zudem eine gewisse Grenze nicht überschreitet.

Anschaffung

Ist das Elektrofahrzeug dem Unternehmen zuzuordnen, so ist für Zwecke des Vorsteuerabzugs auch auf die Höhe der Anschaffungskosten abzustellen. Bei Anschaffungskosten bis zu €40.000 steht der Vorsteuerabzug uneingeschränkt zu. Bei Anschaffungskosten zwischen €40.000 und €80.000 steht zwar grundsätzlich der gesamte Vorsteuerabzug zu, jedoch kommt es zu einer Eigenverbrauchsbesteuerung in Höhe des nicht angemessenen Teils, sodass nachfolgende Fälle zu unterscheiden sind:

- Anschaffungskosten bis €40.000 brutto: voller Vorsteuerabzug
- Anschaffungskosten zwischen €40.000 und €80.000 brutto: voller Vorsteuerabzug, jedoch Eigenverbrauchsbesteuerung in Höhe des €40.000 übersteigenden Teils der Anschaffungskosten
- Anschaffungskosten über €80.000 brutto: kein Vorsteuerabzug

Laufende Nutzung

Im Hinblick auf die laufende Nutzung ist zwischen wertunabhängigen Betriebskosten und mit der Anschaffung verbundenen Kosten zu unterscheiden. Laufende und wertunabhängige Betriebskosten wie der Ladestrom berechtigen zum vollen Vorsteuerabzug, während bei wertabhängigen Kosten dieser mitunter nur eingeschränkt und analog zum Vorsteuerabzug aus der Anschaffung zusteht.

Privatnutzung

Wird das Elektrofahrzeug durch den Unternehmer selbst privat genutzt, so löst eine private Nutzung grundsätzlich eine Eigenverbrauchsbesteuerung aus, wenn Vorsteuern aus der Anschaffung geltend gemacht wurden.

Überlässt der Unternehmer das Elektrofahrzeug hingegen an einen Dienstnehmer im Wege eines Sachbezugs zur Privatnutzung, so unterliegt dies ebenfalls der Umsatzsteuer, wobei sich aufgrund der fehlenden Sachbezugsbesteuerung in der Regel (ausgenommen Nutzung gegen Kostenbeitrag) keine effektive Steuerlast ergibt.

Im Zusammenhang dabei gilt es zu beachten, dass trotz einer allfälligen Privatnutzung das Fahrzeug dennoch in einem Mindestausmaß (> 10%) für das Unternehmen genutzt werden muss, damit keine Überführung in den nichtunternehmerischen Bereich unterstellt werden kann.

WANN UNTERLIEGEN GUTSCHEINE DER UMSATZSTEUER?

Gerade in Zeiten der Coronakrise waren viele Unternehmen gezwungen, Gutscheine für erst künftig konsumierbare Leistungen auszugeben. Im Hinblick auf die Umsatzsteuerpflicht dieser Gutscheine stellt sich dabei allerdings die Frage, ob bereits die Ausgabe des Gutscheins oder erst dessen Einlösung eine Steuerpflicht begründet. Auch stellt sich damit einhergehend die Frage einer Erfassung in der Registrierkasse, wobei seit 1.1.2019 zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden wird.

Einzweck-Gutschein

Ein Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn der Ort der Leistung, auf den sich der Gutschein bezieht, und die dafür geschuldete Umsatzsteuer (d. h. implizit die Bemessungsgrundlage und der Steuersatz) bei der Ausstellung des Gutscheins bereits feststehen. Bei Einzweck-Gutscheinen wird die Umsatzsteuer zu jenem Zeitpunkt erhoben, zu dem der Gutschein ausgegeben wird.

Da bei Einzweck-Gutscheinen die Lieferung oder sonstige Leistung beim Verkauf des Gutscheins bereits bekannt und eindeutig konkretisiert ist, wird der Verkauf des Gutscheins wie ein Barumsatz behandelt und ist dementsprechend in der Registrierkasse als steuerpflichtiger Umsatz zu erfassen.

Auch ein Beleg über den Verkauf des Gutscheins ist auszustellen.

Beispiele für Einzweck-Gutscheine:

- Gutschein eines Theaters für den Besuch einer Theatervorstellung oder
- Gutschein für eine „Autowäsche Standard“ im Wert von € 9,90.

Mehrzweck-Gutschein

Als Mehrzweck-Gutschein ist jeder Gutschein zu qualifizieren, bei dem der umsatzsteuerliche Leistungsort oder der anzuwendende Steuersatz samt Bemessungsgrundlage (und folglich die geschuldete Umsatzsteuer) hinsichtlich der einlösbaren Leistung nicht bereits bei Ausstellung des Gutscheins bekannt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Weiterveräußerung von Mehrzweck-Gutscheinen ist umsatzsteuerlich unbeachtlich.

Die Besteuerung für Zwecke der Umsatzsteuer erfolgt erst zum Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins. Da mit dem Verkauf eines Mehrzweck-Gutscheins kein Umsatz ausgelöst wird, muss der Verkauf zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht in der Registrierkasse als steuerpflichtiger Umsatz erfasst oder ein Beleg darüber erstellt werden. Erfolgt dennoch eine Erfassung des Verkaufs in der Registrierkasse, ist dieser als Null-Prozent-Umsatz zu behandeln. Erst zum späteren Zeitpunkt der Einlösung ist der Gutschein als Barumsatz zu erfassen, weil dann die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wird.

Beispiele für Mehrzweck-Gutscheine:

- Gutschein einer Supermarktkette über €100 oder
- Gutschein einer Restaurantkette (wenn Produkte mit unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen angeboten werden).

KÖNNEN WERTBERICHTIGUNGEN VON FORDERUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN FÜR STEUERLICHE ZWECKE AUCH PAUSCHAL ERMITTELT WERDEN?

Das COVID-19-Steuermaßnahmengesetz brachte die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Forderungen auch für steuerliche Zwecke pauschal wertüberichtigen bzw. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten pauschal zu bilden. In einer aktuellen Wartung der Einkommensteuerrichtlinien hat nun das Finanzministerium seine Rechtsansicht dazu dargelegt.

Forderungen

Unter Pauschalwertberichtigungen sind Wertberichtigungen zu verstehen, die einem allgemeinen Forderungsrisiko Rechnung tragen, ohne dass eine Risikoordnung zu bestimmten Forderungen vorgenommen werden kann.

Eine Schätzung des niedrigeren Teilwertes aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit (allgemeines Forderungsrisiko, allgemeines Branchenrisiko, allgemeines Ausfalls- und Verzögerungsrisiko) oder aufgrund einer allgemeinen Konjunkturschwäche bzw. einer allgemeinen schlechten Schuldnerbonität war für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.1.2021 beginnen, nicht zulässig.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen, gilt nun, dass eine pauschale Wertberichtigung von Forderungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) zulässig ist.

Danach muss die Bestimmung eines Wertes, der nur auf Basis von Schätzungen möglich ist, auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen. Liegen statistisch ermittelbare Erfahrungswerte aus gleichgelagerten Sachverhalten vor, sind diese bei der umsichtigen Beurteilung zu berücksichtigen (z. B. statistisch ermittelte Ausfallswahrscheinlichkeiten).

Nach dem UGB sind Schätzungen stets nach dem bestmöglichen Verfahren vorzunehmen. Von einer „umsichtigen Beurteilung“ ist insbesondere auszugehen, wenn Schätzungen die aktuellsten verfügbaren Angaben umfassen, auf einer vorsichtigen Bewertung beruhen sowie auf einer objektiven Grundlage ermittelt werden.

Erfahrungen aus vergleichbaren Geschäftsfällen sind dabei ergänzend zu berücksichtigen. Der pauschale Prozentsatz ist kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden. Forderungen, die bereits einzelwertberichtigt sind, können nicht pauschal berichtigt werden.

Im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß §5 Abs. 1 EStG (Buchführungspflicht) besteht im Falle der unternehmensrechtlichen Vornahme von Pauschalwertberichtigungen aufgrund der Maßgeblichkeit eine Pflicht, diese auch für steuerliche Zwecke vorzunehmen.



Im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß §4 Abs. 1 EStG besteht hingegen ein Wahlrecht zur Pauschalwertberichtigung nach (abstrakter) Maßgabe der unternehmensrechtlichen Voraussetzungen des UGBs. Stimmt das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr überein, kann eine Pauschalwertberichtigung von Forderungen erstmals zum Bilanzstichtag 31.12.2021 erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass auch Forderungen pauschalwertberichtigt werden können, die in früheren Wirtschaftsjahren entstanden sind (Forderungsaltsbestände).

Die Pauschalwertberichtigung dieser Forderungsaltsbestände wirkt sich zum 31.12.2021 steuerlich jedoch nicht sofort in voller Höhe aus, sondern ist über fünf Jahre zu verteilen. Im Fall einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe sind noch nicht abgesetzte Fünftelbeiträge im Rahmen des Veräußerungs-/Aufgabegewinns zu berücksichtigen.

Rückstellungen

Die Bildung von Verbindlichkeitsrückstellungen ist für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.1.2021 beginnen, nur zulässig, wenn konkrete Umstände nachgewiesen werden können, nach denen im jeweiligen Einzelfall mit dem Vorliegen oder dem Entstehen einer Verbindlichkeit ernsthaft zu rechnen ist. Unzulässig ist hingegen die Bildung von Pauschalrückstellungen.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen, gilt nun, dass die Bildung von Verbindlichkeitsrückstellungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) auch pauschal möglich ist. Dabei gelten obige Ausführungen zur pauschalen Wertberichtigung für Forderungen sinngemäß im Wesentlichen auch für die pauschale Bildung von Rückstellungen.



Like us
on Facebook

www.partner-treuhand.at/facebook



Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

SIND ÜBER- UND DOPPELZAHLUNGEN VON KUNDEN UMSATZSTEUERPFLICHTIG?

Über- und Doppelzahlungen von Kunden kommen, wie auch im folgenden Sachverhalt, im Alltag regelmäßig vor.

Im Rahmen einer Außenprüfung wurden Doppel- oder Überzahlungen von Kunden festgestellt, die nach zwölf Monaten über das „Ertragskonto 0%“ ausgebucht wurden. Das Finanzamt befand, dass die von Kunden getätigten Doppel- oder Überzahlungen (Kunden hatten Rechnungsbeträge oder Teile davon irrtümlich doppelt bezahlt) in einem Kausalzusammenhang mit steuerbaren Lieferungen stünden. Damit seien sie als Teil des Entgelts anzusehen (und somit steuerpflichtig), sofern es nicht zu einer Rückzahlung und damit zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage komme.

Letztendlich hatte der Verwaltungsgerichtshof über diesen Fall zu entscheiden und gab dem Finanzamt unter anderem mit folgender Begründung recht: Anders als bei einer echten Fehlüberweisung ist bei einer Doppel- oder Überzahlung der unmittelbare Zusammenhang zwischen Entgeltzahlung und Leistung noch gegeben, weil der Kunde – wenn auch irrtümlich – seine vermeintliche Kaufpreisschuld tilgen will und die Doppel- oder Überzahlung im Zusammenhang mit einem tatsächlichen Leistungsaustausch steht.

Diese Erkenntnis fand nun auch wie folgt Niederschlag in den Umsatzsteuerrichtlinien: Doppel- oder Überzahlungen sind als Teil des Entgelts anzusehen, wenn bei derartigen Zahlungen der unmittelbare Zusammenhang zwischen Entgeltzahlung und Leistung gegeben ist, weil der Kunde (wenn auch irrtümlich) seine vermeintliche Kaufpreisschuld tilgen will und die Doppel- oder Überzahlung im Zusammenhang mit einem tatsächlichen Leistungsaustausch steht.

Eine nachträgliche Doppel- oder Überzahlung führt somit zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage. Wird eine Doppel- oder Überzahlung an den Leistungsempfänger rückerstattet, ist sie nicht mehr Teil des Entgelts – es kommt zu einer nachträglichen Minderung der Bemessungsgrundlage.

HAFTUNGSFALLE ABZUGSTEUER: BEI WELCHEN LEISTUNGEN MUSS EIN STEUER-EINBEHALT ERFOLGEN?

Einhergehend mit den sinkenden Corona-Fallzahlen wurde auch der Prüfungsbetrieb in der Finanzverwaltung wieder aufgenommen, wobei die Abzugsteuer nach § 99 EStG immer stärker in den Fokus der Prüfer rückt. Die Überprüfung der Abzugsteuer erfolgt dabei in der Regel im Rahmen der GPLA-Prüfung, wobei insbesondere die grenzüberschreitende Arbeitskräftegestaltung einer verschärften Kontrolle unterliegt.

Was ist die Abzugsteuer?

Die in § 99 EStG geregelte Abzugsteuer ist eine Sonderform der Einkommensteuer auf Leistungen beschränkter Steuerpflichtiger. Das auszahlende Unternehmen hat für gesetzlich bestimmte Leistungen ausländischer Unternehmen bzw. Dienstleister vom auszahlenden Entgelt einen Steuereinbehalt in Höhe von 20% (25% bei der Geltendmachung von Ausgaben) bzw. 27,5% vorzunehmen und an das zuständige österreichische Finanzamt abzuführen. Wird fälschlicherweise kein Steuereinbehalt vorgenommen, so wird automatisch der inländische Leistungsempfänger zur Haftung herangezogen.

Welche Leistungen sind betroffen?

Der Steuerabzug ist grundsätzlich vorzunehmen, wenn ausländische Unternehmen nachfolgende Leistungen in Österreich erbringen:

- Selbständige Tätigkeit als Schriftsteller, Künstler, Architekt, Vortragender, Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen
- Gewinnanteile von Gesellschaftern einer ausländischen Personengesellschaft, die an einer inländischen Personengesellschaft beteiligt sind
- Einkünfte aus der Überlassung von Rechten (z. B. Lizenzgebühren)
- Aufsichtsratsvergütungen
- Einkünfte aus einer echten stillen Beteiligung an einem inländischen Unternehmen
- Einkünfte aus im Inland ausgeübter kaufmännischer oder technischer Beratung
- Einkünfte aus der Gestellung von Arbeitskräften
- Einkünfte aus ausländischen Immobilien-Investmentfonds

Kann die Abzugsteuer vermieden werden?

Von einem Einbehalt der Abzugsteuer kann nur abgesehen werden, wenn Österreich auf Basis des Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht an den Einkünften entzogen wird und der ausländische Leistungserbringer eine vom ausländischen Finanzamt ausgestellte Ansässigkeitsbestätigung (Formular ZS-QU 1 für natürliche Personen bzw. Formular ZS-QU 2 für juristische Personen) vorlegt. Zudem gilt es zu beachten, dass es bei einzelnen Leistungen wie der grenzüberschreitenden Arbeitskräftegestaltung weiterer Voraussetzungen für eine Entlastung bedarf, was stets eine fachkundige Überprüfung der Transaktion erfordert.

IN WELCHER HÖHE KÖNNEN VERLUSTE AUS 2020 IN DIE JAHRE 2019 UND 2018 RÜCKGETRAGEN WERDEN?

Durch das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 und die COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung ist es möglich, Verluste aus 2020 in den Jahren 2019 und 2018 steuerlich zu berücksichtigen (für abweichende Wirtschaftsjahre kann der Verlust aus der Veranlagung 2020 oder aus der Veranlagung 2021 rückgetragen werden).

Der Verlustrücktrag ist der Höhe nach mehrfach begrenzt:

- Es besteht eine Deckelung unter Berücksichtigung einer COVID-19-Rücklage mit einem Höchstbetrag von €5.000 im Jahr 2019.
- Es sind nur die, nach Hinzurechnung der COVID-19-Rücklage, verbleibenden Verluste rücktragsfähig.
- Soweit der Höchstbetrag 2019 nicht ausgeschöpft wird und ein Verlustrücktrag in 2018 erfolgt, besteht für 2018 eine zusätzliche Deckelung mit einem Höchstbetrag von € 2.000.000.
- Der Gesamtbetrag der Einkünfte kann maximal bis zu einem Betrag von Null herabgesetzt werden.

Soweit Verluste aus der Veranlagung 2020 weder bei der Veranlagung 2019 noch bei der Veranlagung 2018 berücksichtigt werden, können sie ab dem Veranlagungszeitraum 2021 abgezogen werden (Verlustabzug).

Strittig war, ob auch weniger als der Höchstbetrag rückgetragen werden kann. Somit wären z. B. Steuervorteile aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs erzielbar.

Die kürzlich gewarteten Einkommensteuerrichtlinien legen dazu nun die Rechtsmeinung des Finanzministeriums wie folgt dar: Der Verlustrücktrag muss nicht im höchstmöglichen Ausmaß, d. h. bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von Null, in Anspruch genommen werden. Ein Verlustrücktrag in das Jahr 2018 kommt allerdings nur insoweit in Betracht, als ein Abzug im Rahmen der Veranlagung 2019 nicht möglich ist.

Der Verlustrücktrag in das Jahr 2018 setzt deshalb voraus, dass der Verlustrücktrag im Jahr 2019 in höchstmöglichem Ausmaß in Anspruch genommen wird.



KÖNNEN OFFENE MINDESKÖRPERSCHAFT-STEUERN BEI EINER VERSCHMELZENDEN UMWANDLUNG AUF EINE NATÜRLICHE PERSON GUTGESCHRIEBEN WERDEN?

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hatte kürzlich folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Eine GmbH wurde gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes durch Übertragung des Unternehmens auf den Alleingesellschafter umgewandelt (= verschmelzende Umwandlung).

Der Alleingesellschafter machte die offenen Mindestkörperschaftsteuern bei seiner Einkommensteuerveranlagung geltend. Die ihm als Folge der Umwandlung zuzurechnenden, noch nicht verrechneten Mindestkörperschaftsteuern in Höhe von ca. €20.000 wurde vom Finanzamt aber nur im Ausmaß der sich aus der Veranlagung errechneten Einkommensteuer in Höhe von rund €9.000 angerechnet. Auch das Bundesfinanzgericht wies eine entsprechende Beschwerde ab.

In der erhobenen Revision wandte sich der Revisionswerber gegen die Höhe der Anrechnung und führte aus, dass die Mindestkörperschaftsteuer zur Gänze zu berücksichtigen sei. Dadurch hätte sich eine Einkommensteuergutschrift ergeben. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Revision als unbegründet ab.

Eine Anrechnung bisheriger Mindestkörperschaftsteuerzahlungen auf die tatsächlich zu entrichtende Einkommensteuer eines Veranlagungsjahres ist grundsätzlich möglich; Gutschriften über die Höhe der Einkommensteuer eines Veranlagungsjahres sind jedoch ausgeschlossen.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum www.partner-treuhand.at



WELCHE MÖGLICHKEITEN BIETET DIE DIGITALE VERWALTUNG?

Die Digitalisierung beeinflusst auch die österreichische Verwaltung zunehmend. Gerade für Unternehmen bieten sich dabei zahlreiche Möglichkeiten, um ansonsten zeitaufwändige Behördenwege durch die Inanspruchnahme digitaler (Verwaltungs-) Dienste zu vermeiden. Einige Beispiele dazu:

Onlineplattform oesterreich.gv.at

Auf der behördenübergreifenden Plattform www.oesterreich.gv.at können ausgewählte Amtswege online erledigt und Informationen rund um Verwaltungsthemen abgerufen werden.

Unternehmensserviceportal (USP)

Zahlreiche e-Government-Anwendungen der Verwaltung für Unternehmer bietet das Unternehmensserviceportal (www.usp.gv.at).

Mit nur einer Anmeldung sind über das USP z. B. folgende Verwaltungstätigkeiten möglich:

- Steuermeldungen (FinanzOnline),
- Meldungen an die Sozialversicherung (ELDA online) und Einsicht in die Beitragskonten der österreichischen Gesundheitskasse (WEBEKU) und
- Einsicht in das SVS-Beitragskonto für Bevollmächtigte.

Elektronische Zustellung

Unternehmen sind seit dem 1.1.2020 verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen.

Die elektronische Zustellung erfolgt über das Unternehmensserviceportal oder über oesterreich.gv.at.

Elektronische Rechnungslegung an die öffentliche Verwaltung

Die e-Rechnung oder elektronische Rechnung ist ein Datenübertragungsverfahren für die Einbringung elektronisch strukturierter Rechnungen.

Seit 1.1.2013 ist die e-Rechnung der Papierrechnung gleichgestellt. Im Bereich „Business to Government“ („B2G“) kann die Übermittlung der Rechnungen über drei verschiedene Möglichkeiten eingebracht werden:

- Hochladen von ebInterface-XML-Rechnungen (= ein österreichischer XML-Rechnungsstandard),
- ein eigenes, technisch gekoppeltes Softwaresystem mittels Webservice oder
- über ein Online-Formular.

Mehr zum Thema e-Rechnung erfahren Sie unter:

www.erechnung.gv.at.

Anmerkung: Wir sind Bereitsteller dieser Fachbeiträge und übernehmen keinerlei Haftung für Aktualität bzw. entstandene Schäden/Nachteile.



Unser Kunde im Mittelpunkt

SIE AUCH?

E-Mail an: marketing@partner-treuhand.at

Zeigen Sie unseren Kunden, was Sie haben, können oder machen. Wir stellen Ihr Unternehmen, Ihr Produkt oder Ihre Dienstleistung in den Mittelpunkt. In einer der nächsten Ausgabe unserer Kundenzeitung sind Sie unser "Kunde im Mittelpunkt!"

Der Beitrag ist für Sie selbstverständlich kostenlos.

Die Partner-Treuhand behält sich die Auswahl und Reihung der Artikel vor. Nur gültig für Klienten der Partner-Treuhand-Gruppe!



PARTNER-TREUHAND GRUPPE

KOMPETENZZENTRUM

für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht



Sie haben Fragen?
Ich stehe Ihnen zur Verfügung!

Mag. Doris Kraus

Teamleiterin und Steuerberaterin im Kompetenzzentrum für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht der Partner-Treuhand-Gruppe

+43(0)7242 / 41 601-250
lohn@partner-treuhand.at

Unser Kunde im Mittelpunkt

TRIO

**Nachhaltige
Immobilienentwicklung
mit hoher Servicequalität**

TRIO Development ist spezialisiert auf die Immobilienentwicklung, -sanierung und -verwertung von innovativen Eigentumswohnungsprojekten sowie die Neubelebung von Altbauten als steuer- und förderoptimierte Veranlagungsform (Bauherrenmodelle).

Mit der jüngsten Entwicklung „Hygge Wohnen“ wurde in der Immobilienbranche ein neuer Standard definiert. Die Hygge-Projekte verbinden Wohnen nach skandinavischem Vorbild mit einem zukunftsorientierten Mobilitätskonzept und bieten in vielen Bereichen außerordentlich viel Wert auf Nachhaltigkeit. So entstehen nicht nur Wohnungen, sondern Räume für Gelassenheit und Glück. Das erste „HYGGE“-Projekt steht in Wels/Lichtenegg.

HYGGE
gutes Leben

Trio Development GmbH

Reinberghof 3 | A-4600 Thalheim b. Wels

www.triodevelopment.eu | www.hygge-wohnen.at

PROFESSIONELLES VERKOSTUNGSFEEDBACK FÜR LEBENSMITTELPRODUZENTEN

Durch unser dezentrales Sensoriknetzwerk sammeln wir wichtiges Feedback für das Produktmanagement. Über 200 Gastronomiebetriebe verkosten Produktproben und bewerten diese mittels der Tastebuster Verkostungs-App.

TAS|EBUSTER
Das Sensorik Netzwerk

Auf Basis der Verkostungsergebnisse erstellen wir einen Verkostungsreport und besonders gute Produkte werden mit dem begehrten Tastebuster Siegel ausgezeichnet.

TAS|ESIEGEL
tastebuster.at
**BESTER GESCHMACK
SEHR GUT 1,2**
Im Test: 18 Angus Steaks
2 Sehr Gut | 8 Gut
Jänner 2021

www.tastebuster.at

Mobil: +43 660 113 270 9 | E-Mail: office@tastebuster.at

Tastebuster GmbH | Stelzhamerstraße 16 4600 Wels | Austria | Geschäftsführer: Mag. Mario Hummer

PartnerTipps

3/21 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

PARTNER-TREUHAND

TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim
Gablonzner Straße 3, 4550 Kremsmünster
T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH,
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242/41601
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der
Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhau.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotoinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, Trio Development GmbH,
Tastebuster GmbH, iStock

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.10.2021*

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| Normverbrauchsabgabe | August |
| Umsatzsteuer, Vorauszahlung | August |
| Werbeabgabe | August |
| Lohnsteuer | September |
| Dienstgeberbeitrag | |
| zum Familienlastenausgleichsfonds | September |
| Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag | September |

Fälligkeitsdatum: 15.11.2021*

| | |
|--|----------------------|
| Kammerumlage | Juli bis September |
| Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal) | Juli bis September |
| Kraftfahrzeugsteuer | Juli bis September |
| Werbeabgabe | September |
| Umsatzsteuer, Vorauszahlung | September |
| Normverbrauchsabgabe | September |
| Lohnsteuer | Oktober |
| Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag | Oktober |
| Dienstgeberbeitrag | |
| zum Familienlastenausgleichsfonds | Oktober |
| Einkommensteuer, Vorauszahlung | Oktober bis Dezember |
| Körperschaftsteuer, Vorauszahlung | Oktober bis Dezember |
| GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 30.11.2021) | |

Fälligkeitsdatum: 15.12.2021*

| | |
|-----------------------------------|----------|
| Normverbrauchsabgabe | Oktober |
| Umsatzsteuer, Vorauszahlung | Oktober |
| Werbeabgabe | Oktober |
| Lohnsteuer | November |
| Dienstgeberbeitrag | |
| zum Familienlastenausgleichsfonds | November |
| Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag | November |

Fälligkeitsdatum: 15.01.2022*

| | |
|-----------------------------------|----------|
| Umsatzsteuer, Vorauszahlung | November |
| Werbeabgabe | November |
| Normverbrauchsabgabe | November |
| Lohnsteuer | Dezember |
| Dienstgeberbeitrag | |
| zum Familienlastenausgleichsfonds | Dezember |
| Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag | Dezember |

* Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder dem 24. Dezember fällig werden,
sind erst am darauffolgenden Werktag zu entrichten.